

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 30.11.2006

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG gibt Entscheidung im Verfahren "Ausbau der Schwachhauser Heerstraße" bekannt.

Die Klagen von 3 Anliegern gegen den Ausbau der Schwachhauser Heerstraße auf dem Teilstück zwischen Hollerallee und Bismarckstraße, über die das OVG am 21.11.2006 ganz-tägig mündlich verhandelt hat, sind in den Hauptpunkten abgewiesen worden. Einen Teilerfolg haben die Anlieger allerdings insoweit errungen, als der Senator für Bau, Verkehr und Umwelt verpflichtet worden ist, über aktiven Lärmschutz im Bereich der Eisenbahnbrücke neu zu entscheiden. Das OVG hat den Beteiligten dieses Ergebnis seiner Beratung heute bekannt gegeben. Die vollständige Entscheidung liegt noch nicht vor; sie wird den Beteiligten in den nächsten Wochen zugestellt werden.

Der Verkehr wird auf dem Teilstück derzeit in stadtauswärtiger Richtung zweispurig geführt, wobei eine Spur über die Straßenbahngleise verläuft, d. h. sowohl von Kraftfahrzeugen als auch der Straßenbahn genutzt wird. In stadteinwärtiger Richtung verengt sich die Straße für den Kfz-Verkehr vor dem Concordia-Tunnel auf eine Spur. Verkehrsmarkierungen verbieten den Kfz-Führern in diesem Bereich das Überfahren der Straßenbahngleise.

Der von den Anliegern angefochtene Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2005 sieht vor, für die Straßenbahn durchgängig einen eigenen Gleiskörper zu schaffen, um Kfz-Verkehr und Straßenbahn zu trennen. Die Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sollten ursprünglich in jeder Richtung 6,5 m breit sein. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erfolgte eine Reduzierung der Fahrbahnbreite. Für knapp 80 % Streckenverlauf sieht der Planfeststellungsbeschluss jetzt eine Fahrbahnbreite von 5,5 m vor. Für das Vorhaben muss der Concordia-Tunnel von 23 m auf zukünftig 31 m verbreitert werden.

Das OVG hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen Verfahrensvorschriften verstößt. Insbesondere sei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung beachtet worden. Es handele sich hier um eine vergleichsweise geringfügige Änderung einer Straße, die keine speziellen Pflichten nach diesem Gesetz auslöse. Abgesehen davon seien die relevanten Umweltbelange im Planaufstellungsverfahren eingehend durch Gutachter untersucht worden.

Die Befürchtung der Anlieger vor einer erheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs sei nicht begründet. Nach der vorliegenden Verkehrsprognose werde sich die Verkehrsbelastung der

Verantwortlich:

Hans Alexy · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4193 · F: 0421-361 4172

Dieter Nokel · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4598 · F: 0421-361 4172

Straße auch nach dem Ausbau in der jetzigen Größenordnung bewegen. Die Verkehrsprognose beruhe auf einer Analyse des gesamtbremsischen Verkehrsnetzes, schließe die Verkehrsfunktion der jeweiligen Streckenabschnitte ein und berücksichtige darüber hinaus etliche weitere Faktoren, die die Verkehrsströme beeinflussen würden. Es sei danach insbesondere nicht damit zu rechnen, dass der Lkw-Verkehr auf dem Teilstück zunehmen werde. Die Prognose sei rechtlich nicht zu beanstanden und entziehe den Befürchtungen der Kläger die Grundlage.

Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Fahrbahnbreite von - überwiegend - 5,5 m für jede Richtung sei fachlich vertretbar. Die Behörde habe sich an den einschlägigen fachlichen Empfehlungen orientiert, was nicht zu beanstanden sei.

Da keine relevante Verkehrszunahme zu befürchten sei, werde der Verkehrsknoten Schwachhauser Heerstraße/Bismarckstraße/Dobbenweg/Außer der Schleifmühle, an dem die Grenzwerte für Luftschadstoffe zur Zeit überschritten werden, nicht zusätzlich mit Verkehr belastet. Zu diesem Punkt hatte das OVG in der mündlichen Verhandlung unter anderem den für den Luftreinhalte- und Aktionsplan Bremen verantwortlichen Behördenmitarbeiter angehört.

Auch wenn die Kläger mit ihrem Hauptanliegen, der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, nicht durchgedrungen sind, haben sie doch im Hinblick auf den Lärmschutz einen Teilerfolg erzielen können. Im Planaufstellungsverfahren ist von vornherein ausgeschlossen worden, an der Eisenbahnbrücke Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzunehmen. In der mündlichen Verhandlung hatte sich ergeben, dass diesbezüglich möglicherweise doch technische Vorkehrungen getroffen werden können. Das OVG hat den Senator für Bau, Verkehr und Umwelt verpflichtet, diese technischen Möglichkeiten zu prüfen und ggf. in diesem Punkt eine Planergänzung vorzunehmen.